



# Satzung des V f R 1909 e.V. M e e r h o l z

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2010 in Meerholz,  
zuletzt aktualisiert am 21. März 2019.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 3. Juli 1909 in Meerholz als "Viktoria 09" gegründet. Seit dem 19. März 1953 führt der Verein den Namen "Verein für Rasenspiele 1909 (VfR 09)" Meerholz. Der Verein ist unter VR 267 im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Gelnhausen, Stadtteil Meerholz, Main-Kinzig-Kreis.
3. Der VfR 09 e.V. Meerholz ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes e.V., Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und Mitglied im Deutschen Fußballbund e.V.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung [AO]). Der Verein fördert vor allem die Ausübung des Fußballsports und sieht dabei die Jugendarbeit als eine wesentliche Aufgabe des Vereins.  
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
  - die Durchführung eines Trainings- und Wettkampfbetriebes
  - den Aufbau und die Förderung von Kinder- und Jugendsportgruppen
  - die Beteiligung an Rundenspielen des Hessischen Fußballverbandes
  - die aktive Teilnahme sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein an gehört
  - die Durchführung von Sportwerbe- und Informationsveranstaltungen
2. Die Art der sportlichen Tätigkeit kann jederzeit erweitert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer

Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Beschlüsse des Vorstandes. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) kann geleistet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der VfR 09 Meerholz spricht sich insbesondere für Integration, Vielfalt und Respekt und gegen Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus Rechtsextremismus und Gewalt im und um den Fußball aus. Alle Vereinsmitglieder sind aufgerufen, diesen „Fair Play“-Gedanken aktiv zu unterstützen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mit dem Unterzeichnen der schriftlichen Anmeldung wird die Satzung des VfR 09 e.V. anerkannt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Austritt
  - mit dem Tod
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Beiträge im Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Das ausgetretene Mitglied ist jedoch zur Beitragszahlung bis zum Jahresende verpflichtet, da der Verein für jedes Mitglied Verbandsbeitrag und Versicherungsschutz im Voraus für das ganze Jahr zu zahlen hat.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
  - den Verein in der Öffentlichkeit massiv und in beleidigender Form kritisiert
  - das Einverständnis der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogener Daten Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum entzieht. Hierdurch ist die Erfüllung der gemäß §2 dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben nach Artikel 6, Absatz 1 DSGVO nicht mehr möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemäß §7 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss ist nicht gestattet. Den Antrag auf Vereinsausschluss eines Mitglieds kann jedes Vereinsmitglied stellen.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrags beim Vorstand für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während eines laufenden Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

6. Rechte der Mitglieder:

Mitglieder haben

- Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrecht
- das Recht auf die Teilhabe und die Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr
- das Stimmrecht ab dem 14. Lebensjahr

Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§§ 1626, 1631 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

7. Pflichten der Mitglieder:

Mitgliedschaft haben

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- Adressänderungen und Änderungen der Kommunikationsverbindung dem Verein mitzuteilen
- pünktlich und fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
- übertragene Aufgaben im Interesse des Vereins auszuführen
- bei Veranstaltungen des VfR sportlich diszipliniert aufzutreten.
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln.
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu bewahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Über die Einsetzung und Höhe von Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand gemäß §7 dieser Satzung.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins für die Mitglieder hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können maximal das Fünffache eines Jahresbeitrags betragen.

2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10% Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 100,00 je Einzelfall verhängen.

#### **§ 5 Ehrungen des Vereins**

1. Der Verein kann auf Antrag des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters verdiente Mitglieder ehren.

Es werden die folgenden Ehrungen verliehen:

- a) Vereinsehrennadel in Silber - nach 25 Mitgliedsjahren
- b) Vereinsehrennadel in Gold - nach 45 Mitgliedsjahren

- c) Ehrenurkunde mit Ernennung zum Ehrenmitglied
  - d) Ehrenurkunde mit Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
  - e) Ehrenurkunde für besondere sportliche Leistungen.
2. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt zum Anlass der alle 5 Jahre stattfindenden Jubiläumsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass.
  3. Das Nähere bestimmt der Vorstand gemäß §7 dieser Satzung.

## **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Die Führung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus acht Personen
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Geschäftsführer
  - d. 1. Kassenwart
  - e. 2. Kassenwart
  - f. 1. Schriftführer
  - g. 2. Schriftführer
  - h. Pressewart

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Hat der Verein einen Ehrenvorsitzenden, dann hat dieser Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung- Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-Mail-Vorlage betragen. Die e-Mail-Vorlage gilt einem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-Mail die Versendebestätigung vorliegt.

Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, so muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

## **§ 8 Der erweiterte Vorstand**

1. Den erweiterten Vorstand bilden die Mitglieder des Vorstandes gemäß §6 Absatz 1 dieser Satzung sowie die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger:
  - a. die Beisitzer des Vorstandes
  - b. der Abteilungsleiter Alte Herren
  - c. der Vorsitzende des Spielausschusses
  - d. der Jugendleiter
  - e. dem oder den Verantwortlichen für das Vereinsheim und die Sportanlage
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Koordination de Sportbetriebs im Verein.
4. Für den Geschäftsgang des erweiterten Vorstandes gelten die Bestimmungen des §7 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 8a Spielausschuss und Jugendausschuss**

1. Zum Spielausschuss gehören weitere Mitglieder, die der Spielausschussvorsitzende vorschlägt und die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Versammlung hat das Recht, weitere Personen in den Spielausschuss zu wählen.
2. Zum Jugendausschuss gehören weitere Mitglieder, die der Jugendleiter vorschlägt und die von der Versammlung gewählt werden. Der Jugendausschuss sollte aus einem stellvertretenden Jugendleiter sowie bei Bedarf aus Spartenleitern für einzelne Altersklassen bestehen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, weitere Personen in den Jugendausschuss zu wählen.
3. Die Mitglieder des Spiel- und Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.“ Ihre Wahl findet in dem Jahr statt, in dem auch der Jugendleiter und der Spielausschuss-Vorsitzende von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Wahl eines Wahlausschusses für Vorstandswahlen
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand

letztbekannte Anschrift/letztbekannte e-Mail-Adresse des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

Für die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Geschäfte und führt die weiteren Wahlen durch. Nach dem geschäftsführenden Vorstand werden die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gewählt, anschließend die Mitglieder des Spiel- und Jugendausschusses.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Steht jeweils nur eine Person für ein Amt zur Wahl, so kann die Abstimmung durch das Handzeichen erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen ( Eltern für Kinder ) möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - den Namen des Vereins
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit



- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen )
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von zwei Jahren. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden, danach müssen sie eine Wahlperiode aussetzen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte Ad hoc – Prüfungen.

3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

## **§ 11 Haftungsbeschränkungen**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt dazu zwei gleichberechtigt vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen in den Besitz der Stadt Gelnhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege in Meerholz zu verwenden hat.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball Verband (HFV) bzw. im Deutschen Fußball-Bund (DFB) und im Landessportbund ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben und verarbeitet.

2. Diese Erhebung und Verarbeitung ist in vom Vorstand aktuell gehaltenen **Datenschutzrichtlinien** geregelt und ersichtlich.
3. Die aktuellen **Datenschutzrichtlinien** sind sowohl beim Beisitzer IT, Datenschutz und Datensicherheit im DSGVO Ordner, auf der Vereinshomepage (<http://www.vfr09meerholz.de>) sowie im Aushang am Vereinsheim einzusehen.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2014 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 21. März 2019 aktualisiert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gelnhausen-Meerholz, den **21.3.2019**.

Der Vorstand des Vereins für Rasenspiele 1909 e.V. Meerholz

Klaus Brune  
1. Vorsitzender

Dietmar Appl  
2. Vorsitzender  
1. Kassenwart

Roland Moraske  
Geschäftsführer

Marian Lex  
2. Kassenwart

Maike Lex  
Schriftführerin